

hen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendszigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁴.

65/232. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 64/178 und 64/179 vom 18. Dezember 2009 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

⁵⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁹⁵, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁹⁸ eingegangen sind, und ihrer nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008⁵⁹⁹ sowie vom 8. September 2010⁶⁰⁰,

betonend, dass ihre Resolution 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beraterdienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

⁵⁹⁵ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹⁸ Resolution 60/288.

⁵⁹⁹ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁶⁰⁰ Siehe Resolution 64/297; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

rechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beziehungsweise über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰¹, den Ergebnissen der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten Tagung abgehaltenen thematischen Diskussion über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰² und der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer gemäß Resolution 2008/23 des Wirtschafts- und Sozialrats einberufenen Tagung geleistet hat, sowie den von ihr abgegebenen Empfehlungen⁶⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die gemäß Resolution 64/179 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität abgehaltene besondere Zeremonie der Verträge, womit die internationale Gemeinschaft ihre politische Entschlossenheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und zur Förderung des Übereinkommens bekräftigt,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁰⁴, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und ihre Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁶ begünstigen wird,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *The Globalization of Crime: A Transnational Organized Crime Threat Assessment* (Die Globalisierung der Kriminalität: Eine Bewertung der Bedrohung durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)⁶⁰⁸, der einen Überblick über verschiedene neuere Formen von Straftaten und ihre negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰⁹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁶¹⁰, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert

⁶⁰¹ E/CN.15/2010/4.

⁶⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*, Kap. II.

⁶⁰³ Siehe E/CN.15/2010/5.

⁶⁰⁴ Resolution 64/293.

⁶⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶⁰⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶⁰⁷ Siehe CTOC/COP/2010/17.

⁶⁰⁸ United Nations publication, Sales No. E.10.IV.6.

⁶⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinarbeiten,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

ingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels

und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und in Bekräftigung des an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/179 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶¹¹;

2. *begrüßt* die am 17. und 21. Juni 2010 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von der vom Präsidenten vorgelegten Zusammenfassung der Tagung⁶¹²;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde⁶¹³;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einberufen wurde, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

5. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Katars, im Jahr 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶ als die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

⁶¹¹ A/65/116.

⁶¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/ga/president/64/letters/summaryoc120710.pdf>.

⁶¹³ Resolution 65/230, Anlage.

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über das freiwillige Pilotprogramm zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten im Hinblick auf einen oder mehrere Mechanismen zur Unterstützung der Konferenz bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erörtern und zu erkunden und die Schaffung eines oder mehrerer solcher Mechanismen vorzuschlagen sowie deren Mandat, Leitlinien für Regierungssachverständige und ein Konzept für die Länderüberprüfungsberichte zu erarbeiten und der Konferenz zur Behandlung und möglichen Annahme auf ihrer sechsten Tagung vorzulegen⁶¹⁴;

9. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen, und betont, dass die Verbrechenverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstren-

gungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bereitzustellen, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität zu stärken;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

15. *anerkennt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die gegenseitige Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

17. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderer Hervorhebung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁶¹⁵, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern und städtische Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Re-

⁶¹⁴ Siehe CTOC/COP/2010/17, Kap. I, Abschn. A, Resolution 5/5.

⁶¹⁵ A/64/123.

solutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migrantinnen, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Aspekte von Straftaten gegen Kulturgut auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

21. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

22. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein

wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats auch weiterhin gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

24. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität nunmehr einhundertachtundfünfzig beträgt, was ein gutes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung dieses Phänomens ist;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

26. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

28. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass vor kurzem ein Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingesetzt und sein Mandat angenommen wurde⁶¹⁶;

⁶¹⁶ CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A, Resolution 3/1, Anlage.

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen über ihre vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltene Tagung⁶¹⁷, im Einklang mit dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁶¹⁸;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁶¹⁹, entsprechend dem Auftrag der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/1 vom 24. April 2009 über ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁶²⁰;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

35. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 36 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 65/233

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/458, Ziff. 17)⁶²¹.

65/233. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁶¹⁷ E/CN.15/2010/2.

⁶¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶¹⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁶²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.